

## **Einschränkung des Notwehrrechts wegen schuldhafter Provokation**

*BGH, Beschluss vom 17.06.2020 – 4 StR 658/19, BeckRS 2020, 26250*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte fuhr mit den Mitangeklagten H. und B. zu der Wohnung des Geschädigten D., um gewaltsam die Rückzahlung einer verliehenen Summe von 800 € einzufordern. Während der zuvor zusammengeschlagene Zeuge M. mit einer Pfanne bedroht wurde, durchsuchte der Angeklagte die Wohnung nach Bargeld und Wertgegenständen. Er entschied sich jedoch dazu die Spielekonsole des D. mitzunehmen, um ihm diese im Tausch gegen seine Forderung wieder zurückzugeben. Nachdem D. von M. über den Vorfall informiert wurde, machte er mit dem Angeklagten aus, dass sie sich noch am selben Abend in seiner Wohnung für die Rückzahlung treffen sollen. D. holte neben M. noch drei weitere Beteiligte dazu, welche angeblich nur im Fall einer Auseinandersetzung dazu treten sollten. Beim Treffen weigerte sich D. die Forderung zu zahlen, woraufhin er vom Angeklagten gewaltsam an den Briefkasten gedrückt wurde. In diesem Moment kamen die weiteren Beteiligten des D. hervor und es entwickelte sich eine Auseinandersetzung zwischen allen, bei der zunächst keine Waffen eingesetzt wurden. Als einer der Beteiligten auf den Angeklagten mit einem Golfschläger zuschlug, (vermeintlich damit dieser von D. abließ), holte der Angeklagte ein Messer heraus und stach mind. 6-mal auf den Beteiligten zu, der dadurch lebensgefährliche Verletzungen erlitt. Das Landgericht verurteilt den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, davon eine in Tateinheit mit Nötigung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sieben Monaten.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Revision des Angeklagten gegen die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung im zweiten Fall hatte teilweise Erfolg. Das Landgericht hat richtigerweise angenommen, dass sich der Angeklagte im Zeitpunkt des Angriffs in einer Notwehrlage befand. Das LG hat im Ansatz richtig festgestellt, dass das Notwehrrecht einschränkbar ist, wenn der Angriff leichtfertig provoziert wurde. Dafür müsste dieser bei vernünftiger Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls als eine adäquate und voraussehbare Folge der Provokation des Angegriffenen erscheinen. Die Provokation muss ein sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten darstellen, welches in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Angriff steht. Ein motivationaler Zusammenhang zwischen der gewaltsamen Durchsuchung der Wohnung oder dem Bedrohen des D. und dem Angriff des Beteiligten kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beteiligten den Angeklagten in jedem Falle aus dem Hinterhalt angreifen sollten. Ob der Beteiligte seinerseits durch Nothilfe gerechtfertigt war oder ob dem Angeklagten der erforderliche Verteidigungswille fehlt, ergibt sich nicht aus dem Gesamtzusammenhang. Die Erforderlichkeit des Einsatzes des Messers gem. § 32 II StGB wurde nicht geprüft. Der BGH merkt an, dass § 33 StGB auch dann Anwendung finden kann, wenn sich der Angegriffene nur auf ein eingeschränktes Notwehrrecht berufen kann.

### **III. Problemstandort**

Die Provokation ist innerhalb der Gebotenheit der Notwehr gem. § 32 II StGB zu verorten.